



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

30. Januar 2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Antrag vom 29.12.2023

ifg-geschaeftsstelle@im.nrw.de

vielen Dank für Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW.

Jede Person hat im Grundsatz voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den bei der angerufenen Stelle (i.S.v. § 2 IFG NRW) vorhandenen amtlichen Informationen (§ 4 Abs. 1 IFG NRW). Ausnahmen vom Recht auf Informationszugang regelt das Gesetz.

Nach § 6 Bst. a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

Im vorliegenden Fall würde eine Herausgabe von Dokumenten, so sie denn überhaupt vorlägen, einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit bedeuten und die Tätigkeit des Verfassungsschutzes beeinträchtigen.

Zunächst einmal kann schon keine Auskunft dazu erteilt werden, ob die Verfassungsschutzbehörde NRW die angeforderten Vermerke überhaupt erstellt hat. Dem stehen dieselben Gründe entgegen wie einer Herausgabe, da die Bekanntgabe der Erstellung von Vermerken zur Bewertung

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



einer Organisation eine öffentliche Berichterstattung über diese Organisation darstellt. Dazu fehlt es jedoch im angefragten Fall an einer Rechtsgrundlage, wie nachstehend erläutert.

Eine Herausgabe von (unterstellt existenten) Vermerken würde auch einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit in Gestalt der geltenden Rechtsordnung begründen.

Das VG Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 24. Februar 2021 (Az. 20 K 5100/19 - NRW) rechtskräftig festgestellt, dass der Verfassungsschutzbehörde eine Berichterstattung über sog. Prüffälle nicht erlaubt ist, sondern erst bei dem Vorliegen hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht eine öffentliche Berichterstattung zulässig ist. Derartig gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte bestehen derzeit nicht, so dass eine Berichterstattung ausscheiden muss.

Mit der vorgenannten Entscheidung hat das VG Düsseldorf auch erkannt, dass Auskunftsansprüche aus anderen Gesetzen (dort dem Landespresseggesetz) sich nur innerhalb der Veröffentlichungsbefugnisse des § 5 Abs. 7 VSG NRW bewegen. Bei der Anwendung des IFG NRW kann folglich nichts Anderes gelten. Die Verfassungsschutzbehörde hat keine Befugnis die angefragten Informationen zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 7 VSG NRW). Eine Herausgabe verstieße gegen das VSG NRW. Darüber hinaus käme eine Herausgabe einer Veröffentlichung gleich und würde einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Parteiengrundrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 GG bedeuten.

Ein nicht (durch § 5 Abs. 7 VSG NRW) gerechtfertigter Eingriff in Art. 21 Abs. 1 GG stellt einen weiteren Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit in Gestalt der geltenden Rechtsordnung dar, an welche die Verfassungsschutzbehörde kraft Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist.

Schließlich würde eine Herausgabe von (unterstellt existenten) Vermerken auch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde beeinträchtigen. Durch die Herausgabe würden der Erkenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde offenbart. Eine Offenbarung des Erkenntnisstands kann dazu führen, dass die weitere Aufklärung eines zu beobachtenden Zusammenschlusses mindestens deutlich erschwert wird, da die jeweilige Organisation aus den gewonnenen Erkenntnissen die



Wege der Informationserhebung erkennen und Maßnahmen dagegen ergreifen kann.

Seite 3 von 7

Aus o.a. Gründen muss ich daher Ihren Antrag auf Informationszugang ablehnen.

Dieser Bescheid ergeht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 4 von 7

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Seite 5 von 7

Unabhängig von einer Klageerhebung können Sie sich auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf) als Beauftragte für das Recht auf Information wenden (§ 13 Absatz 2 IFG NRW).

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen bei Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Im Zusammenhang mit Anträgen nach dem IFG NRW erhebt das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen bei Ihnen oder bei Dritten Ihre personenbezogenen Daten und verarbeitet diese. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
Telefon: 0211/871- 01
Telefax: 0211/871-3355
E-Mail: poststelle@im.nrw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
- persönlich -
Friedrichstraße 62 - 80
40217 Düsseldorf
Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
E-Mail: datenschutzbeauftragter@im.nrw.de



3. Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-
Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

Postleitzahl: 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Sofern Sie sich unmittelbar an das Ministerium des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen mit einem Antrag nach dem IFG NRW wenden, wer-
den Ihre personenbezogenen Daten im dafür zuständigen Referat erho-
ben und verarbeitet, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die Vorgaben
nach dem IFG NRW zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e)
DSGVO in Verbindung mit § 3 DSG NRW.

Gegebenenfalls werden Ihre Daten gemäß § 17 DSG NRW auch zu sta-
tistischen Zwecken verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezo- genen Daten

Ihre Daten werden im erforderlichen Umfang zum Zwecke der Bearbei-
tung Ihres Antrags gegebenenfalls an andere Empfänger weitergegeben.
Empfänger Ihrer Daten können dabei sein: andere zuständige Referate
des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ihre Daten müssen auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen übermittelt oder ihr zur Verfü-
gung gestellt werden, wenn sie von ihren Rechten aus § 13 Absatz 4 IFG
NRW Gebrauch macht. Rechtsgrundlage für die Offenlegung Ihrer perso-
nenbezogenen Daten ist in diesen Fällen Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO
in Verbindung mit § 13 Absatz 4 IFG NRW.

6. Datenerhebung bei Dritten

Gegebenenfalls erhält das zuständige Referat von den unter Punkt 5. ge-
nannten Empfängern Ihre personenbezogenen Daten, um Ihren Antrag
weiterzubearbeiten. Die entsprechenden Daten können aus allen Le-



bensbereichen stammen und betreffen jede Kategorie einschließlich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO.

Seite 7 von 7

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Abschluss der Bearbeitung des Vorgangs zur ordnungsgemäßen Aktenführung in der Regel 5 Jahre aufbewahrt. Akten von besonderer Bedeutung aufgrund ihrer historischen oder verfassungsrechtlichen Bezüge werden einschließlich der personenbezogenen Daten 30 Jahre oder sogar dauerhaft aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungs- und Speicherfristen werden die Akten dem Landesarchiv angeboten. Im Falle der Nichtübernahme werden Ihre Daten gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO und des DSG NRW zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben außerdem das Recht, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung.